OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250203/2/GS

Datum:
Linz, 22. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des D M, H, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde F vom 29. Oktober 2021, GZ: FLWI-3.97-Pm, betreffend Verweigerung der Übermittlung von beantragten Unterlagen nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail vom 04.10.2021 stellte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ua. an den Bürgermeister der Marktgemeinde F folgenden (wortwörtlichen) Antrag:

„Wie ich am Freitag erfahren habe sind die Unterlagen vom Land retour gekommen und es gibt eine negative Stellungnahme seitens des Gewässerbezirkes.

Da dieses Umwidmungsverfahren umweltrechtliche Einflüsse auf die Nachbarlichen Grundstücke hat, haben wir als Anrainer laut § 13 bzw. § 15 des Oö Umweltschutzgesetzes vollständige Akteneinsicht zu erhalten.
Die geplante Umwidmung hat auf jeden Fall Einfluss auf die Grundwasser- und Hochwassersituation im Bereich Sonnenstraße und auch direkten Einfluss auf die Anrainer. Auch sind durch die Errichtung der Straße und der Gebäude Umwelteinflüsse wie Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen gegeben. Insbesondere durch die bereits durch mehrere Gutachten bestätigte schlechte Bodenqualität und der Veränderung des Grundwasserspiegels sind hier negative Einflüsse und Schäden für die Anrainer zu erwarten.

Im § 13 Absatz 3 des Oö. Umweltschutzgesetzes ist genau definiert, welche Umweltinformationen übermittelt werden müssen unter anderem heißt es im Gesetzestext wortwörtlich „Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und –faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;“

Auch in der Stellungnahme des Gemeindebunds vom 10.8.2021 wird vermerkt:
„Daneben besteht nach dem Oö Umweltschutzgesetz für jedermann das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Auf dieser Grundlage besteht auch das Recht auf konkrete Unterlagen, soweit diese eben Umweltinformationen iSd § 13 Oö USchG darstellen“.

Die Umweltinformationen sind in § 15 OÖ USchG aufgeführt und wir können grundsätzlich mehrere berechtigte Gründe anführen.

Es gibt auch einige öffentlich zugängliche Entscheidungen vom OÖ Landesverwaltungsgericht, welche die Auskunftspflicht bestätigen wie z.B.: die Aktenzahl LVwG-550734/2/VG/JE-550737/2

Ich ersuche daher um umgehende Übermittlung sämtlicher Unterlagen insbesondere die eingereichten Umwidmungsunterlagen, Pläne, Stellungnahmen der einzelnen Landesabteilungen bzw. um Nachricht, ob ich mir die Kopien morgen am Amt abholen kann.“

I.2. Mit Bescheid vom 29.10.2021, GZ: FLWI-3.97-Pm, erging vom Bürgermeister der Marktgemeinde F (in der Folge: belangte Behörde) über den Antrag des Bf vom 04.10.2021 auf Übermittlung von Unterlagen zum Umwidmungsverfahren 3.97 folgender Spruch:

„Ihnen wird gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz iVm § 84 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz die Übermittlung der beantragten Unterlagen verweigert."

I.3. Mit Schriftsatz vom 10.11.2021 brachte der Bf folgende (wortwörtliche) Beschwerde dagegen ein:

„*Gegen den Bescheid vom 29.10.2021, zugestellt am 08.11.2021, erhebe ich im vollen Umfang Beschwerde an das OÖ. Landesverwaltungsgericht.*

Mit meinem Antrag vom 04.10.2021 habe ich unter Berufung auf § 13 Umweltschutzgesetz die Übermittlung bzw. Ausfolgung sämtlicher maßgeblicher Unterlagen verlangt, die zum Verfahrensakt über die beabsichtigte Umwidmung der Grundstücke 2/1 und 2/2 KG F gehören. Insbesondere verlangte ich die Kopie der zu diesem Verfahren gehörigen und beim Gemeindeamt vorliegenden Pläne und der Stellungnahmen, die vom Ortsplaner und/oder entsprechend § 33 Oö. Raumordnungsgesetz von der Landesregierung und den dort beteiligten Fachabteilungen oder sonstigen Beteiligten stammen.

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um schriftliche Informationen, die den Zustand von Umweltbestandteilen, insbesondere Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume betreffen, aber auch Maßnahmen wie Politiken, Programmen, Pläne und Verwaltungsakte, die sich auf die Umwelt auswirken etc. Auch nach der Rechtsprechung besteht kein Zweifel, dass es sich bei den Bestandteilen eines Verfahrensaktes über die Verordnung einer Flächenwidmungsplanänderung um auskunftspflichtige Umweltinformationen handelt (VwGH vom 08.04.2014, Zl. 2012/05/0061).
Trotzdem wurde mir die Übermittlung dieser Informationen mit der Begründung versagt, dass diese wegen der Amtsverschwiegenheit nicht herausgegeben werden könnten. Das Begehren auf Umweltinformationen wurde daher unter Hinweis auf § 3 Oö. ADIG verweigert.

Entgegen der im Bescheid vertretenen Ansicht besteht jedoch zu Umweltinformationen freier Zugang. Es gibt auch keinen berücksichtigungswürdigen Grund für eine Geheimhaltung von Umweltinformationen, die ja die gesamte Bevölkerung betreffen. Die Gemeinde könnte daher die Mitteilung oder Übermittlung der begehrten Umweltinformationen nur unter den Voraussetzungen des § 17 Oö. USchG verweigern. Dass auch nur eine der dort genannten Voraussetzungen vorliegen würde, ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen. Es wurde offenbar nicht einmal versucht, eine Begründung auf der Grundlage des § 17 USchG in Erwägung zu ziehen. Der Bescheid ist daher offensichtlich rechtswidrig.

Ich stelle daher den

A N T R A G

meinem Ersuchen auf Erteilung der beantragten Umweltinformationen stattzugeben, allenfalls den Bescheid aufzuheben."

I.4. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) wurde die Beschwerde des Bf am 06.12.2021 (Eingangsdatum) unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Es steht der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf als entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest, dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus der Aktenlage und ist unstrittig. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 1 Abs 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (LGBl Nr. 46/1988 zuletzt geändert mit LGBl Nr. 67/2021) haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

Nach § 1 Abs 2 leg cit ist unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Gemäß § 2 Abs 1 leg cit hat jedermann ein Recht auf Auskunft. Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden.

Gemäß § 3 Abs 1 leg cit ist Auskunft nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Nach § 5 Abs 1 leg cit hat die Behörde (§ 6), sofern eine Auskunft verweigert wird (§ 3), aufgrund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

IV.2. Mit Mail vom 04.10.2021 stellte der Bf ein Ansuchen ausschließlich nach dem Umweltschutzgesetz. Im Antrag wird sogar auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verwiesen, die das

Oö. Umweltschutzgesetz betrifft. Auch die Beschwerdeausführungen beziehen sich nur auf das Umweltschutzgesetz.

Die belangte Behörde entschied über den Antrag des Bf jedoch nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö. ADIG.

Aus dem offenkundigen Wortlaut des Antrages und der Beschwerdeausführungen ergibt sich, dass ein Antrag nach dem Oö. Umweltschutzgesetz gestellt wurde.

IV.3. „Sache“ *des Besch*werdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. z.B. 29.04.2015, Ra 2015/03/0015).

Nimmt das Verwaltungsgericht mit einer Entscheidung in einer Angelegenheit, die nicht Gegenstand der Entscheidung der Verwaltungsbehörde war, mithin mit einer „Überschreitung der Sache“ des Verfahrens der belangten Behörde, eine ihm nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch, belastet es seine eigene Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 23.09.2014, Ro 2014/11/0074; 26.03.2015, Ro 2014/11/0019; 08.09.2015, a 2015/18/0134).

Eine inhaltliche Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht aufgrund des Oö. Umweltschutzgesetzes würde vorliegend eine „Überschreitung der Sache“ des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens darstellen. Es handelt sich nicht bloß um eine Auswechslung bzw. Richtigstellung der Rechtsgrundlage, da das Oö. Umweltschutzgesetz andere Tatbestandsvoraussetzungen für eine begehrte Umweltinformation vorsieht als das Oö. *Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö. ADIG.*

Aus den angeführten Gründen ist der angefochtene Bescheid daher aufzuheben.

Hingewiesen wird, dass die belangte Behörde antragsgemäß nunmehr eine Entscheidung aufgrund des Oö. Umweltschutzgesetzes zu treffen hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger